

Staatskanzlei, Schlossmühlestrasse 9, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 26. November 2013

Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (gewerbsmässige Gläubigervertretung)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die eingeräumte Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Absicht, die gewerbsmässige Vertretung im Rahmen des heutigen Art. 27 SchKG freizugeben, grundsätzlich einverstanden sind. Allerdings lehnen wir die ebenfalls angestrebte Weiterung dieser Freigabe auf die SchKG-Summarsachen ab, zumal dieses Anliegen über die in den Erläuterungen zitierte Motion Rutschmann hinausgeht. Die Feststellung, dass das Rechtsöffnungsverfahren nur „eine Weiterführung des Betreibungsverfahrens von in der Regel geringer Komplexität“ sei, verkennt die Praxis in solchen Verfahren. Gerade in Rechtsöffnungsverfahren stellen sich sehr häufig recht komplexe Fragen insbesondere im Zusammenhang mit dem Unterhaltsrecht und dem internationalen Zivilprozessrecht, vorab dem Lugano-Übereinkommen (SR 0.275.12). Auf der anderen Seite bestehen unsererseits Vorbehalte gegenüber den fachlichen Qualifikationen von gewissen gewerbsmässigen Vertreterinnen und Vertretern. Aus diesem Grunde war im Kanton Thurgau die berufsmässige Vertretung in SchKG-Summarsachen stets den Anwältinnen und Anwälten vorbehalten (vgl. § 62 der Zivil- und Strafrechtspflegeverordnung, ZSRV; RB 271.11). Die vorgesehene Öffnung würde zu einer Vielzahl von völlig unnützen Verfahren führen, und zwar auf Kosten der Gläubiger. Aber auch die Kantonsfinanzen würden unnötig belastet, da die vom Bund vorgegebenen Tarife für die Gebühren der gerichtlichen Verfahren bei weitem nicht kostendeckend sind.

2/2

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber